

des Ministeriums, ferner bei Strafe das Spielen in auswärtigen, vom Ministerium im Fürstentum nicht zugelassenen Lotterien und den Vertrieb der Lose, oder Losanteile solcher Lotterien, sowie die Veröffentlichung der Gewinnergebnisse der letzteren in einer im Fürstentum erscheinenden Zeitung oder auf andere Weise.

Auswärtige Ausspielungen werden wie die Lotterien behandelt.

Lotterievertrag.

Unterm 17. Juni 1905 haben Preußen und die bei der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie beteiligten Staaten, unter ihnen das Fürstentum Schaumburg-Lippe zur Regelung der Lotterieverhältnisse einen am 1. Juni 1906 in Kraft getretenen Staatsvertrag mit zehnjähriger Dauer abgeschlossen, dessen Hauptbestimmungen sind:

1. Die Regierungen der Hessisch-Thüringischen Staaten werden den Betrieb der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie mit dem Ablaufe der im Frühjahr 1906 zur Ausspielung gelangenden 7. Lotterie einstellen, während der Dauer des Vertrags weder den Betrieb dieser Lotterie wieder aufnehmen, noch für Rechnung ihrer Staatskassen eine andere Lotterie errichten oder an einer solchen sich beteiligen;
2. die Regierungen räumen der Königl. Preussischen Regierung für die Dauer des Vertrages das ausschließliche Recht ein, innerhalb ihrer Staatsgebiete Lose der Preussischen Klassen-Lotterie zu vertreiben, während in ihren Staatsgebieten für die Dauer des Vertrages Geldlotterien nur mit Genehmigung der Preussischen Regierung gestattet werden dürfen, ausgenommen Lotterien, in denen es sich nur um vorübergehende Zwecke handelt, die unter gewissen Beschränkungen auch ferner keiner Genehmigung der Preussischen Regierung bedürfen.